## Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat, erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 gemäß §§ 25, 28, 29, 30, 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

## Allgemeinverfügung Nr. 7/2022

- 1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg 4/2022 zu den Quarantänebestimmungen vom 6. Mai 2022 (bekannt gemacht unter www.landkreis-wittenberg.de am 06. Mai 2022, Amtsblatt des Landkreises Wittenberg 10/2022, S. 3), in der Fassung 6/2022 vom 31. August 2022 (bekannt gemacht unter www.landkreis-wittenberg.de am 31. August 2022, Amtsblatt des Landkreises Wittenberg 18/2022, S. 1) wird bis einschließlich 07. April 2023 verlängert.
- Diese Allgemeinverfügung wird am 30. November 2022 unter www.landkreiswittenberg.de gem. § 3a VwVfG LSA bekannt gemacht. Sie tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 07. April 2023 außer Kraft.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg einzulegen.

## Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Lutherstadt Wittenberg, den 30. November 2022

Christian Tylsch Landrat